

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 2 / 2012

Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

Anordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Die Steuerberaterkammer Brandenburg trifft aufgrund der Befugnis gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelungen zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG):

Auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet), die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, nämlich

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen,
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit bestehende Pflichtenlage,
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten,

zu treffen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die Überwiegend treuhänderische Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, tätig sind.

Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG).

Diese Anordnung wird im Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach der Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** sowie im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg verkündet.

Potsdam, den 30. April 2012

Steuerberaterkammer Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Siegel

gez. StB/RA Reinhard Meier
Präsident